

Aktenzeichen:  
6 C 4448/22



Amtsgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

Dr. Shir **Hever**, Ringstraße 33, 69115 Heidelberg  
- Kläger -

gegen

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Baden-Württemberg**, vertreten durch  
d. Vorstand, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kreischer, Ackermann & Partner GdBR**, Bahnhofstraße 55-57, 69115 Heidelberg

wegen Honorarforderung

*hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter am Amtsgericht Keinath am 07.07.2023 aufgrund des Sachstands vom 04.07.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 180,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

*Die zulässige Klage ist nicht begründet.*

Dem Kläger steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch für einen (im Vorfeld abgesagten) Onlinevortrag am 27.10.2022 zum Thema „Kinderarbeit in Palästina“ gegen die Beklagte nicht zu. Es fehlt insoweit bereits an der erforderlichen Passivlegitimation der Beklagten. Auch auf rechtlichen Hinweis des Gerichts (gemäß Beschluss vom 04.04.2023, Bl. 86 d.A.) hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht hinreichend substantiiert zu einem Vertragsschluss mit der Beklagten vorgetragen. Denn abgesehen davon, dass eine Einigung über die Vergütungshöhe im Streitfall fraglich ist (und zur Üblichkeit der abgerechneten Vergütung nicht vorgetragen wurde), fehlt es jedenfalls an hinreichendem Vortrag zur Vertretungsmacht von Frau Agnes Bennhold, mit welcher der Kläger im März 2022 eine mündliche Vereinbarung geschlossen haben will. Die Beklagte hat - im Rahmen einer sie treffenden sekundären Darlegungslast - umfassend zu ihrer internen Struktur und den vertretungsbefugten Gremien vorgetragen und klar gestellt, dass Frau Bennhold keine Vertretungsmacht für die Beklagte besitzt. Dem Vortrag des Klägers kann zudem keine wirksame Genehmigung einer etwaigen mündlichen Beauftragung durch Frau Bennhold seitens der vertretungsbefugten Gremien der Beklagten entnommen werden. Zwar ist auch eine Genehmigung durch schlüssiges Handeln möglich; Voraussetzung hierfür ist indes, dass - woran es im Streitfall fehlt - der Vertretene (hier also die Beklagte) die möglich Deutung seines Verhaltens als Genehmigung hätte erkennen können (vgl. Grüneberg/Ellenberger, 82. Aufl., § 177 Rn 6). Zuletzt ist eine Rechtsscheinsvollmacht nicht ersichtlich; denn die klägerseits geschilderten - und mit den Anlagen 1-1, 1-2 und 1-3 belegten - Vorgänge im Jahr 2018 lassen ei-

nen Rückschluss auf einen vormaligen Vertragschluss mit der Beklagten schon nicht zu.

Dahin gestellt bleiben kann daher, ob Frau Bennhold in den Vertragsgesprächen mit dem Kläger überhaupt hinreichend deutlich gemacht hat, dass sie im Namen der Beklagten aufgetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

*Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.*

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart  
Hauffstraße 5  
70190 Stuttgart

inzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Keinath  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Stuttgart, 17.07.2023



Dogra, JAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig